Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3823
22.12.2011

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Hauboldt und Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Finanzsituation der Stadt Kindelbrück

Die **Kleine Anfrage 1809** vom 15. September 2011 hat folgenden Wortlaut:

Nach Informationen, die den Fragestellern vorliegen, befindet sich die Stadt Kindelbrück in einer angespannten Finanzsituation. Das Haushaltsjahr 2010 wurde mit einem Fehlbetrag abgeschlossen. Auch für das laufende Haushaltsjahr wird ein Fehlbetrag prognostiziert. Für das Haushaltsjahr 2011 hat der Stadtrat ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Dieses weist ein Konsolidierungspotential von rund 243 000 Euro aus. Dem steht ein Konsolidierungsbedarf im Finanzplanungszeitraum von durchschnittlich rund 1 100 000 Euro gegenüber.
Mit Schreiben vom 16. August 2011 hat die Stadt beim Landratsamt Sömmerda einen Antrag auf Stundung der Kreis- und Schulumlage 2011 in einer Höhe von rund 216 000 Euro gestellt. Zudem soll die Stadt einen Antrag auf Stundung der Umlage für die Verwaltungsgemeinschaft (VG) gestellt haben.
Ein Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungen des Landes soll mit dem Hinweis abgelehnt worden sein, dass eine Bewilligung seitens der Landesregierung so lange nicht möglich sei, wie eine Stundung auch der Umlage für die Verwaltungsgemeinschaft nicht erfolgt sei.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie gestaltet sich die Jahresrechnung 2010 der Stadt Kindelbrück? Welchen Fehlbetrag weist diese Jahresrechnung auf?

2. Welcher Jahresfehlbetrag wird für das Haushaltsjahr 2011 der Stadt Kindelbrück prognostiziert?

3. Wie hoch ist gegenwärtig die allgemeine Rücklage der Stadt Kindelbrück?

4. Wie gestaltet sich der gegenwärtige Verschuldungsgrad der Stadt Kindelbrück?

5. Wie wird die Haushalts- und Finanzsituation der Stadt Kindelbrück aus rechtsaufsichtlicher Sicht bewertet?

6. Für welches jüngste Haushaltsjahr erfolgte durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Würdigung/Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Kindelbrück? Welche rechtsaufsichtliche Auflagen bzw. Hinweise wurden im Zusammenhang mit der Würdigung/Genehmigung der nachgefragten Haushaltssatzung gegeben?

7. Wann hat der Stadtrat Kindelbrück das Haushaltssicherungskonzept 2011 beschlossen? Wie gestaltet sich der Stand der rechtsaufsichtlichen Würdigung/Genehmigung dieses Haushaltssicherungskonzeptes? Wie bewertet die zuständige Rechtsaufsicht die im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Konsolidierungspotentiale und -bedarfe?

Druck: Thüringer Landtag, 10. Januar 2012

8. Inwieweit wird nach Einschätzung der Rechtsaufsichtsbehörde die Stadt Kindelbrück in welchem Zeitraum in der Lage sein, ihre Haushaltswirtschaft wieder gesetzeskonform zu gestalten?

9. Wie gestaltet sich nach Kenntnis der Landesregierung der Bearbeitungsstand des dargestellten Stundungsantrags für die Kreis- und Schulumlage 2011?

10. Wie gestaltet sich nach Kenntnis der Landesregierung der Bearbeitungsstand des dargestellten Stundungsantrags für die Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft 2011?

11. Wann und in welcher Höhe hat die Stadt Kindelbrück seit 1. Juli 2009 Anträge auf Bedarfszuweisungen gestellt? Wie wurden diese Anträge entschieden bzw. wie gestaltet sich der Bearbeitungsstand eines möglicherweise gestellten aktuellen Antrags?

12. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung grundsätzlich zur Bewilligung von Bedarfszuweisungen im Zusammenhang mit der Zahlungspflicht von Umlagen an den Landkreis oder die Verwaltungsgemeinschaft oder sonstige Umlagen (z.B. eines Zweckverbandes)? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

13. Inwieweit wäre, wenn die Stadt Kindelbrück nicht aus eigener Kraft ihre Haushaltslage gesetzeskonform mittelfristig gestalten kann, eine Gemeindeneugliederung in der VG "Kindelbrück" auch gegen den Willen einzelner Mitgliedsgemeinden im öffentlichen Interesse geboten und wie wird dies begründet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Dezember 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Die Jahresrechnung 2010 liegt derzeit nur in vorläufiger Form vor. Zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes war eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 970 551,51 Euro notwendig. Der vorläufige Fehlbetrag des Gesamthaushaltes zur Jahresrechnung 2010 der Stadt Kindelbrück wird mit einer Höhe von 318 880,11 Euro ausgewiesen.

Zu 2.:
Dazu liegen der Landesregierung noch keine belastbaren Zahlen vor.

Zu 3.:
Die Stadt Kindelbrück verfügt über keine allgemeine Rücklage.

Zu 4.:
Der voraussichtliche Kreditschuldenstand zum 31. Dezember 2011 der Stadt Kindelbrück beträgt 4 994 425,02 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt damit 2 853,95 Euro/Einwohner.

Zu 5.:
Die Haushalts- und Finanzsituation der Stadt Kindelbrück ist derzeit sehr angespannt. Sie kommt derzeit nicht ihren aktuellen Zahlungsverpflichtungen nach. Für das Jahr 2010 konnte die Stadt keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen. Der Haushalt für das Jahr 2011 kann ebenfalls nicht ausgeglichen beschlossen werden.

Zu 6.:
Die Nachtragshaushaltssatzung des Haushaltsjahres 2009 wurde mit Schreiben vom 11. Dezember 2009 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Darin wurde wiederholt auf die Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes hingewiesen. Im Jahr 2010 wurde durch die Stadt Kindelbrück kein Haushalt vorgelegt.

Zu 7.:
Das Haushaltssicherungskonzept für 2011 wurde am 15. August 2011 durch den Stadtrat beschlossen. Das Konzept bedarf noch der Überarbeitung. Daher hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. August 2011, 22. September 2011 und 26. September 2011 Hinweise zur Vervollständigung gegeben und zur detaillierten Darstellung des Konsolidierungspotentials und -bedarfs aufgefordert. Die abschließende Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erfolgte am 28. Oktober 2011.

Zu 8.:
Nach derzeitiger Darstellung im Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kindelbrück kann der Zeitraum zur Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht benannt werden.

Zu 9.:
Dem Stundungsantrag für die Kreis- und Schulumlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 2. September 2011 unter Bedingungen und Auflagen bis zum 31. Dezember 2014 zugestimmt.

Zu 10.:
Der Stundungsantrag für die VG- und Kindertagesstättenumlage 2011 wurde durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Kindelbrück am 1. September 2011 mehrheitlich abgelehnt.

Zu 11.:
Mit Schreiben vom 9. Oktober 2009 hat die Stadt Kindelbrück eine rückzahlbare Überbrückungshilfe in Höhe von 871 102 Euro verbunden mit der Genehmigung zur Einstellung der Überbrückungshilfe in den Haushalt beantragt. Dem Antrag wurde mit Bescheid vom 18. November 2009 entsprochen.

Mit Schreiben vom 14. April 2010 beantragte die Stadt Kindelbrück eine Bedarfszuweisung in Höhe von 160 207 Euro zum Ausgleich von Fehlbeträgen im Verwaltungshaushalt. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 27. Juli 2010 mit der Begründung fehlender Haushaltsmittel abgelehnt.

Mit Schreiben vom 30. August 2010 beantragte die Stadt Kindelbrück eine rückzahlbare Überbrückungshilfe in Höhe von 279 871 Euro. Dem Antrag wurde mit Bescheid vom 12. Oktober 2010 entsprochen, wobei die Überbückungshilfe nur zu 8 769 Euro ausbezahlt und 271 102 Euro mit fälligen Rückzahlungsansprüchen verrechnet wurden.

Für das Haushaltsjahr 2011 hatte die Stadt Kindelbrück einen Antrag auf Gewährung einer rückzahlbaren Überbrückungshilfe in Höhe von 762 049,72 Euro gestellt. Dem Antrag wurde mit Bescheid vom 11. November 2011 in Höhe von 163 541,10 Euro entsprochen. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2011 beantragte die Stadt Kindelbrück die Gewährung einer Bedarfszuweisung für defizitäre Gemeinden zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen in Höhe von 344 148 Euro. Die Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsicht ging am 20. Oktober 2011 ein. Eine abschließende Prüfung des Antrags konnte noch nicht vorgenommen werden.

Zu 12.:
Es ist richtig, dass die Kreisumlage bei der Berechnung des Finanzbedarfs bei der Bewilligung einer rückzahlbaren Überbrückungshilfe bislang grundsätzlich nicht berücksichtigt wurde, soweit der Umlagegläubiger nicht selbst in Liquiditätsschwierigkeiten geriet. In Zukunft wird diese Problematik bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen in der Praxis keine Bedeutung mehr haben. Im Rahmen der mit der Änderung des § 27 Thüringer Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Verlagerung des Schwerpunktes bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen auf Hilfen zur Haushaltskonsolidierung werden ab 2012 bei der Berechnung des Bedarfs im Rahmen der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes alle rechtlichen Verpflichtungen - also auch Umlageverpflichtungen - berücksichtigt. Bis Ende dieses Jahres wird die Problematik deshalb nicht mehr relevant sein, weil derzeit keine Anträge auf Überbrückungshilfen vorliegen.

Zu 13.:
Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung können Gemeinden beim Thüringer Innenministerium einen Antrag auf Auflösung oder Änderung einer Verwaltungsgemeinschaft stellen, wenn mindestens die Mehrheit der betroffenen Gemeinden, in der die Mehrheit der Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft wohnt, übereinstimmende Beschlüsse gefasst hat. Darüber hinaus gehende Initiativen der Landesregierung, die kommunalen Strukturen gegen den Willen der Gemeinden zu ändern, wird es gegenwärtig nicht geben.

Geibert
Minister